



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General

NOT-23022

30.11.2023

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Inkrafttreten der vom Fachausschuss für technische Fragen auf seiner 15. Tagung am 13. und 14. Juni 2023 angenommenen Vorschriften:

- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend die Qualifikation und Unabhängigkeit von Prüforganen (ETV GEN-E)
- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (ETV GEN-G)
- Änderung der Anlage I zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF)

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Mit Rundschreiben [NOT-23015](#) vom 13. Juli 2023 teilte der Generalsekretär die vom Fachausschuss für technische Fragen getroffenen Beschlüsse mit betreffend die

- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend die Qualifikation und Unabhängigkeit von Prüforganen (ETV GEN-E); die überarbeitete Fassung wird die Fassung vom 1. Dezember 2011 ersetzen;
- Überarbeitung der Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken (ETV GEN-G); die überarbeitete Fassung wird die Fassung vom 1. Januar 2014 ersetzen;
- Änderung der Anlage I zur Einheitlichen technischen Vorschrift betreffend Telematikanwendungen für den Güterverkehr (ETV TAF) vom 1. Januar 2023.

Bis zum Ablauf der Frist am 13. November 2023 hat der Generalsekretär von den Mitgliedstaaten, die keine Erklärung über die Nichtanwendung der Anhänge F (APTU) und G (ATMF) gemäß Artikel 42 § 1 COTIF abgegeben haben, keine Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 COTIF gegen die oben genannten Beschlüsse erhalten. Folglich treten die oben genannten Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 COTIF am 1. Januar 2024 in Kraft.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 1 ER APTU und den vom Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 15. Tagung ([OTIF-23003](#)) gefassten Beschlüssen werden die Texte auf der Website der OTIF (www.otif.org) unter folgendem Pfad veröffentlicht:

[Referenztexte > Technische Interoperabilität > Vorschriften und sonstige Bestimmungen.](#)

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)
Generalsekretär

Kopie zur Information an:

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie internationale Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden